



Brüssel, den 15. Januar 2018
(OR. en)

5166/18

SAN 6
MI 15
COMPET 19
FISC 15
DELECT 2

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 15856/17 SAN 468 MI 972 COMPET 882 FISC 361 DELACT 257

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom
15.12.2017 über Kernelemente der im Rahmen eines
Rückverfolgbarkeitssystems für Tabakerzeugnisse zu schließenden
Datenspeicherungsverträge
– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat das Europäische Parlament und den Rat am 15. Dezember 2017 im Einklang mit Artikel 15 Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 2014/40 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ über die Annahme der oben genannten delegierten Verordnung unterrichtet.
2. Die Gruppe "Gesundheitswesen" ist im Wege eines informellen schriftlichen Verfahrens² zu dem Schluss gelangt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen diesen delegierten Rechtsakt zu erheben.

¹ Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 1).

² Dok. WK 132/2018.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
- die in der Gruppe erzielte Einigung zu bestätigen und
 - dem Rat zu empfehlen, als A-Punkt seiner Tagesordnung zu bestätigen, dass es keinen Grund gibt, Einwände gegen die vorgenannte delegierte Verordnung der Kommission zu erheben³.
-

³ Sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt, wird die delegierte Verordnung gemäß Artikel 27 Absatz 5 der Richtlinie 2014/40/EU veröffentlicht und in Kraft treten.